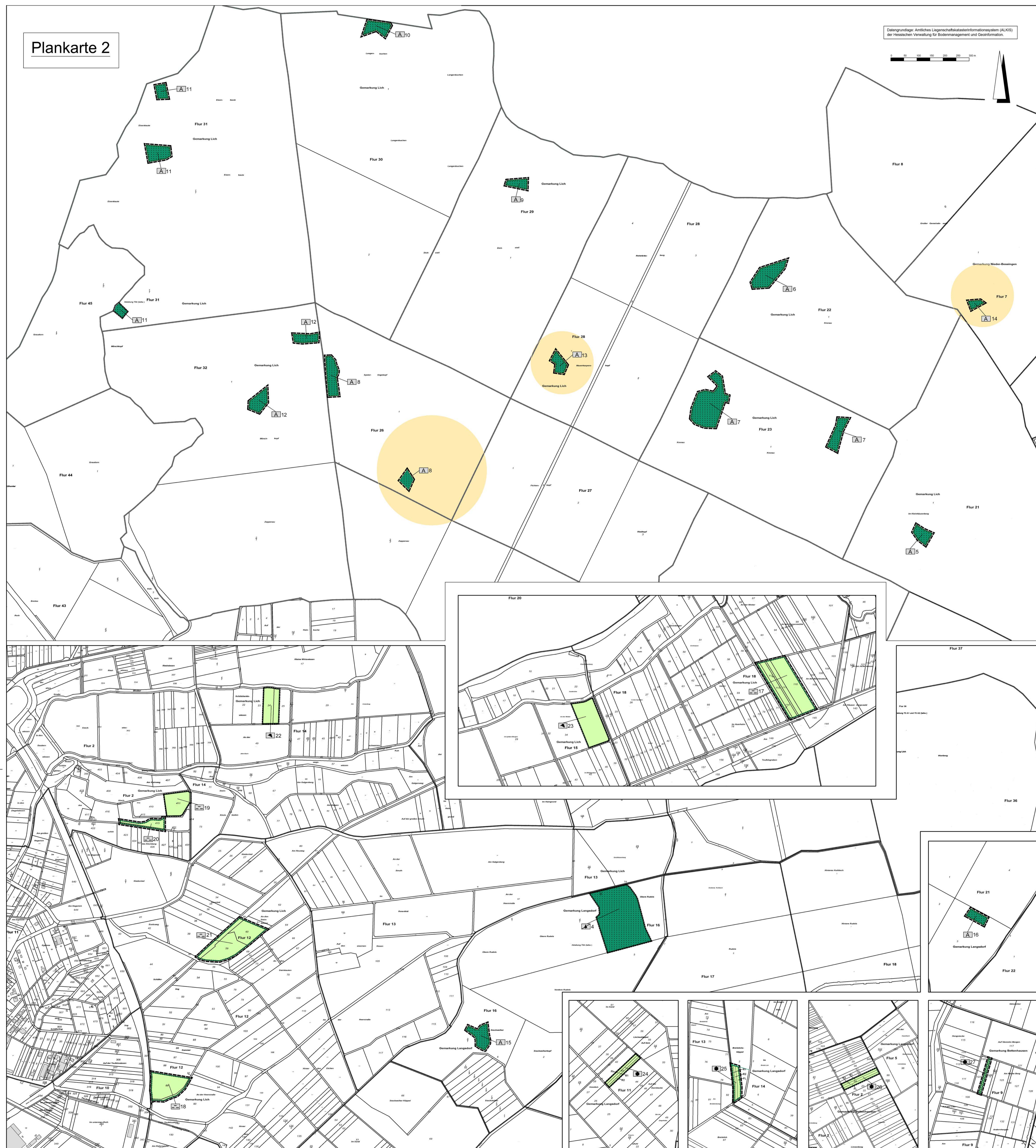




Plankarte 2

Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Bauutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3789), Flurschichtenverordnung 1990 (FlurStV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2016 (GVBl. S. 198), i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.06.2010 (GVBl. 2010 S. 198).

Zeichenerklärung

Katastermäßige Darstellung: Flurgrenze, Flurnummer, Flurstücknummer, vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzleitlinien.

Planziele

Flächen für die Landwirtschaft und Wald: Flächen für Wald.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Ungewässerte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Entwicklungsziel: Waldstillelegung, Entwicklungsziel: Einbringung seltener Baumarten, Entwicklungsziel: Extensivgrünland und Magerrasen, Entwicklungsziel: Verbesserung des Lebensraumes für Wiesensbrüter, Entwicklungsziel: Anlage von Blühstreifen.

Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Sonstige Darstellungen: Rebhuhn, Feldlerche, Verdachtspunkt eines Bombenabwurfes.

1 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

- 1.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Fläche 4 (Plankarte 2), Gemarkung Langsdorf, Flur 16, Flurstück 4/11 (Abteilung 704 A 1) - Entwicklungsziel: Waldstillelegung. Maßnahmen: Im festgesetzten Bereich ist die vollständige und dauerhafte Einstellung der forstlichen Nutzung durchzuführen. Anliegendes Totholz ist auf der Fläche zu belassen. Die nördlich angrenzenden Waldwege sind silbuzigen und mit Baumstämmen zu verschließen. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung als Rastplatz. Zur Weiterentwicklung in Richtung eines hervorragenden Zustandes sind vorhandene Nadelbäume auf der gesamten Fläche wegzuräumen zu fällen oder ringeln und als Totholz auf der Fläche zu belassen. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist über eine entsprechende Änderung des Festsetzungswertes zu gewährleisten. Die Abgrenzung der Fläche ist im Gelände kenntlich zu machen. 1.1.2 Fläche 5 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 21, Flurstück 11 (w), Fläche 6 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 22, Flurstück 11 (w), Fläche 7 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 23, Flurstück 11 (w), Fläche 8 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 24, Flurstück 11 (w), Fläche 9 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 25, Flurstück 11 (w), Fläche 10 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 26, Flurstück 11 (w), Fläche 11 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 27, Flurstück 11 (w), Fläche 12 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 28, Flurstück 11 (w), Fläche 13 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 29, Flurstück 11 (w), Fläche 14 (Plankarte 2), Gemarkung Langsdorf, Flur 7, Flurstück 11 (w), Fläche 15 (Plankarte 2), Gemarkung Langsdorf, Flur 16, Flurstück 3/11 (w), Fläche 16 (Plankarte 2), Gemarkung Langsdorf, Flur 21, Flurstück 11 (w). Alles Waldflächen - Entwicklungsziel: Einbringung seltener Baumarten in den festgesetzten Bereich ist eine Aufforstung mit seltenen oder gefährdeten standorttypischen Baumarten aus der nachfolgenden Liste durchzuführen und dauerhaft zu pflegen. Austöße sind durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Seltene oder gefährdete standorttypische Baumarten: Eibe (Taxus baccata), Esbäume (Sorbus torminalis), Spierlilie (Syringa commersonii), Wispelfeige (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyramidalis). 1.1.3 Fläche 17 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 18, Flurstücke 110, 111, 112, 113, 114 (An der Beurtenwiese) - Entwicklungsziel: Artenreiches Grünland, magere Flachlandmähwiesen, Pfeifengraswiesen, Verbesserung des Lebensraumes der Auvilana. Maßnahmen: Das Grünland ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu entwickeln und zu pflegen. Pflegehinweis: Der 1. Schnitt erfolgt kurzfristig nach dem 15.06. eines jeden Jahres. Ein 2. Schnitt ist zwingend erforderlich und wird frühestens 6 Wochen später, dies jedoch zeitlich, vorgenommen. Das Schnittgut ist spätestens nach 14 Tagen von der Fläche zu räumen. Ein Abschleppen der Fläche, die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, sowie die Veränderung der Bodenverhältnisse sind untersagt. 1.1.4 Fläche 18 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 12, Flurstücke 89 und 92 (In der Kammer) - Entwicklungsziel: Extensivgrünland und Magerrasen. Maßnahmen: Die vorhandenen Obstbäume sind freizustellen und, falls nötig, durch Erhaltungsschnitte zu pflegen. Gehölze in entwicklungsfähigen Bereichen sind, mit Ausnahme markanter Solitärgehölze, zu entfernen. Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften. Pflegehinweis: Das Grünland ist extensiv durch Schafe optimalerweise in zehrender Beweidungsform, ansonsten in Krotzengrill bzw. durch Rinder zu beweidet. Aufkommende Gehölzausläufer, Weidenrösche und Ruderalfluren sind einmal jährlich zum Ende der Weidensaison zu entfernen. Aufkommende Brennnesseln sind zweimal jährlich während der Beweidung zu mähen. 1.1.5 Fläche 19 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 2, Flurstücke 411 und 414 (w, Kirchberg II) - Entwicklungsziel: Entwicklung von mageren, artenreichem Grünland mit Übergängen zu Mager- und Habbröckerrasen. Maßnahmen: Das Grünland ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu entwickeln und zu pflegen. Pflegehinweis: Ein Scheiteln, Eggen und Walzen auf der Fläche und die Anwendung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie von Nachbereiten während der Mahd ist untersagt. Ein Grünlanddurchbruch mit Nach- und Neusaat ist unzulässig. 1.1.6 Fläche 20 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 2, Flurstücke 415 und 4212 (Kirchberg) - Entwicklungsziel: Wiederherstellung von Magerrasen. Maßnahmen: Auf der Maßnahmefläche sind entwicklungsfähige, verbusste Bereiche von Gehölzen freizustellen. Dabei sind markante Solitärgehölze zu belassen. Das Grünland ist extensiv durch eine angepasste, mehrstufige Beweidung, vorrangig mit Schafen oder Ziegen, in zehrender Form oder gekoppelt zu pflegen. Pflegehinweis: Der Nachpflanz hat sich außerhalb des Gebietes zu befinden. Brennnesseln werden während der Beweidung gemäß dem üblichen Stand von den Tieren gefressen werden und nicht entfernt werden müssen. Die Handmahd des Reifgrasses erfolgt vor der Samenreife. Anhang ist hier zweigellige Handmahd während der Beweidungszeit, später nur noch einmalige Handmahd erforderlich. Das Schnittgut wird von der Fläche geräumt und verbrannt. Aufkommende Gehölzausläufer, Weidenrösche und Ruderalfluren werden einmal jährlich zum Ende der Weidensaison entfernt. 1.1.7 Fläche 21 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 12, Flurstücke 58, 59 und 60 (An den Steinkästen) - Entwicklungsziel: Wiederherstellung von Magerrasen und artenreichem Grünland. Maßnahmen: Auf der Maßnahmefläche sind entwicklungsfähige, verbusste Bereiche von Gehölzen freizustellen. Dabei sind markante Solitärgehölze zu belassen. Das Grünland ist extensiv mit Schafen oder Rindern zu beweidet. Mähfähige Grünlandflächen sind durch eine mindestens 2-schürige Mähnutzung zu pflegen und zu entwickeln. Pflegehinweis: Aufkommende Gehölzausläufer, Weidenrösche und Ruderalfluren sind einmal jährlich zum Ende der Weidensaison zu entfernen. Ein jährliches Stechen der Heubestellen von Hand erfolgt vor der ersten Nutzung. 1.1.8 Fläche 22 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 14, Flurstücke 24 und 25 (w, Schützbankwiesen) - Entwicklungsziel: Entwicklung und Verbesserung des Lebensraumes für Wiesensbrüter und besonderer Berücksichtigung des Korbts (Vireonidae virens). Maßnahmen: Das Grünland ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu entwickeln und zu pflegen. Pflegehinweis: Der 1. Schnitt hat kurzfristig nach dem 01. Juni eines jeden Jahres in Streifenform in einer Breite von 18 m zu erfolgen. Dabei wird der erste Streifen nach dem 01. Juni, der zweite Streifen nach dem 01. Juli eines jeden Jahres gemäht. Ein 2. Schnitt ist zwingend erforderlich und wird frühestens 8 Wochen später vorgenommen. Das Schnittgut ist spätestens nach 14 Tagen von der Fläche zu räumen. Ein Abschleppen der Fläche, die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die Veränderung der Bodenverhältnisse sind unzulässig. Eine Anwendung von Aufbereitern während der Mahd ist zum Schutz vor Insekten untersagt. 1.1.9 Fläche 23 (Plankarte 2), Gemarkung Lich, Flur 15, Flurstücke 24 (w) und 34 (w, An der Wetter) - Entwicklungsziel: Verbesserung der Grünlandverhältnisse und Pfeifengraswiesen im Sinne der FFH-Gebietsentwicklung zu Lebensräumen in der Ausprägung u B unter Berücksichtigung ornithologischer Artenschutzmaßnahmen. Maßnahmen: Das Grünland ist extensiv durch eine zweischürige Mahd zu pflegen. Pflegehinweis: Der 1. Schnitt erfolgt kurzfristig nach dem 01. Juni eines jeden Jahres, der 2. Schnitt erfolgt 8 Wochen später. Bei Nachweis von Bekassine und/oder Wachheckenkönig entfällt die erste Nutzung der Fläche und es erfolgt in diesem Jahre lediglich ein Schnitt nach dem 01. September. Das Schnittgut ist spätestens nach 14 Tagen von der Fläche zu räumen. Eine Beweidung der Flächen ist nur als erste Nutzung zulässig. Ein Abschleppen der Fläche, die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die Veränderung der Bodenverhältnisse sind unzulässig. Eine Anwendung von Nachbereitern während der Mahd ist untersagt. 1.1.10 Fläche 24 (Plankarte 2), Gemarkung Langsdorf, Flur 11, Flurstück 43, Fläche 25 (Plankarte 2), Gemarkung Langsdorf, Flur 14, Flurstück 2 (w), Fläche 26 (Plankarte 2), Gemarkung Bettenhausen Flur 2, Flurstück 24. Entwicklungsziel: Ersatzhabitat für Offenlandbrüter. Maßnahmen: Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Ersatzhabitat für Offenlandbrüter ist ein dreifacher Blühstreifen-Komplex anzulegen. Hierzu ist die Gesamtfläche in zwei Teilflächen aufzuteilen (Teilfläche Blühstreif 91 und 92, Teilfläche Feldlerche F.L.). Teilfläche Blühstreif: Auf dieser Fläche ist eine Kombination aus einem einjährigen und einem zweijährigen Blühstreifen mit jährlich rotierender Nutzung anzulegen. Pflegehinweis: Im ersten Jahr wird im Frühjahr (s.u.) eine Hälfte der Fläche durch die Aussaat einer geeigneten Blütmischung (Göttinger Mischung) mit einer Aussaatstärke von 0,7 bis 1 g/m² als Blühstreifen angelegt, die andere Hälfte verbleibt unbehandelt als Bruchstreifen. Im zweiten Jahr erfolgt auf der Fläche des dann zweijährigen Bruchstreifens die Anlage eines neuen Blühstreifens, der im Vorjahr auf der anderen Hälfte angelegte Blühstreifen verbleibt unbehandelt als dann zweijähriger Blühstreifen. Die Nutzung beider Hälften wechselt jährlich, sodass dauerhaft eine Kombination aus einem einjährigen und einem zweijährigen Blühstreifen vorhanden ist. Teilfläche Feldlerche: Auf dieser Fläche erfolgt im Frühjahr (s.u.) die Anlage eines einjährigen Blühstreifens durch die Aussaat einer geeigneten Blütmischung (Göttinger Mischung) in dünner Aussaatstärke (0,5 g/m²) oder alternativ mit doppeltem Reihenabstand (ca. 20 cm), jährlich ist eine Neusaat vorzunehmen. Pflegehinweis: Die Vegetation auf allen Flächen bleibt den Winter über stehen. Die Aussaat erfolgt (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung) im Frühjahr vor Beginn der Brutperiode bis 31. März, je nach Witterung jedoch bis spätestens Mitte April. Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden sind auf der gesamten Fläche unzulässig. 1.1.11 Fläche 27 (Plankarte 2), Gemarkung Langsdorf, Flur 9, Flurstück 124/11 (w) - Entwicklungsziel: Ersatzhabitat für Offenlandbrüter. Maßnahmen: Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Ersatzhabitat für Offenlandbrüter ist ein einjähriger Blühstreifen anzulegen. Die Anlage des Blühstreifens erfolgt im Frühjahr (s.u.) durch die Aussaat einer geeigneten Blütmischung (Göttinger Mischung) in dünner Aussaatstärke (0,5 g/m²) oder alternativ mit doppeltem Reihenabstand (ca. 20 cm), jährlich ist eine Neusaat vorzunehmen. Pflegehinweis: Die Vegetation auf der Fläche bleibt den Winter über stehen. Die Aussaat erfolgt (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung) im Frühjahr vor Beginn der Brutperiode bis 31. März, je nach Witterung jedoch bis spätestens Mitte April. Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden sind auf der gesamten Fläche unzulässig. \* Die nachfolgend aufgeführten Pflegehinweise sind keine Festsetzungen.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs.6 BauGB

- 3.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der weiteren Schutzzone IIIb des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Brunnen III, XIV und XVII in Hausgemarkungen der Oberhessischen Versorgungs- und Energieversorgungs AG (OVA) vom 27. September 1995. Die Bestimmung der Schutzbezugsverordnung sind zu beachten (StAnz. 46/1995, S. 5994). Siehe Begründung. 3.2 Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Stadtverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisessenz anzudeuten. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen. 3.3 Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Im Zustand und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und im später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen; ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Planbegleiter in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

- 3.4 Nach § 44 BImSchG ist ein Vorhaben nicht zulässig, das zur Tötung einzelner Individuen, Beeinträchtigung von Lebensstätten der Arten oder zu Störungen von lokalen Tiergemeinschaften führt, da artenschutzrechtliche Vorkehrungsmaßnahmen ausbleiben werden. Die Baufeldnutzung ist daher gemäß § 39 BImSchG auf die Monate Oktober - Februar zu beschränken. 3.5 Regenerungspräzision Gießen, Bergaufsicht: Die Baumaßnahmen im Flanzgebiet ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Geltungsbereich liegt im Gebiet mehrerer erdseismischer Bergebaufelder, in denen bergbauliche Untersuchungsarbeiten in Schichten durchgeführt und das Rohstofforkommen nachgewiesen wurden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten und der Schächte ist nicht bekannt. Hinweislich wird mitgeteilt, dass nach der Rohstoffforschungskarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie die Flächen 25 und 27 der Plankarte 2 in einem bergbaulichen Bereich für oberflächennahe Lagerstätten (Rohstoffe, lateritisch, baukautschuk) liegen. Konkrete Abbauplanungen für diese Lagerstätten sind hier nicht bekannt. 3.6 Regenerungspräzision Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen: Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Luftbilder hat ergeben, dass sich in Plankarte 2 näher bezeichnetem Gelände in Teilbereichen ein Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden, in den Bereichen, in denen durch Nachforschungsarbeiten bereits bodeneingetragene Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräumungsmaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Gondaren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbaubarbeiten, Bauarbeiten und Bauunterstützungen auf den Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 5 Metern (ab GOK (IKW) erforderlich) auf den bodeneingetragene Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. 3.7 Regenerungspräzision Gießen, Obere Naturschutz, An der Wetter: Gemarkung Lich, Flur 15, Flurstücke 24 und 34 befinden sich teilweise im NSG „Wittensweg bei Lich“. 3.8 Kampfmittelräumdienst: Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Luftbilder hat ergeben, dass sich in den Lagerten näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet (Plankarte 2). Die betroffenen Bereiche sind in den beiliegenden Lagerten rot gekennzeichnet. Es handelt sich um ein Ausdehnungsgebiet AB (südliche Teilfläche) A 13, A 14, A 15 und A4. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Verfahrensvermerke:

Table with 2 columns: Description of administrative actions and dates. Includes entries for Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, and Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Ausfertigungsvermerke:

Table with 2 columns: Description of administrative actions and dates. Includes entries for Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB and Aufstellungsbeschluss gem. § 9 Abs. 4 BauGB.

Rechtskraftvermerke:

Table with 2 columns: Description of administrative actions and dates. Includes entries for Aufstellungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB and Aufstellungsbeschluss gem. § 9 Abs. 4 BauGB.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)



Administrative contact information for the City of Korbach, including address, phone, fax, and website details.